

§ 6 VO-ID212302 (Brandenburg) — Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Folgende

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

Erlenbruchwälder sowie Teilbereiche der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Auenwälder sollen möglichst über die Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d hinaus aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. An ihren Rändern sollen strukturreiche Waldmäntel und -säume erhalten und entwickelt werden;

bereits

vollständig mit Gebüsch und Gehölzen bewachsene Flächen sollen auch weiterhin der Entwicklung hin zu einer aus standortheimischen Gehölzen zusammengesetzten Waldvegetation überlassen werden;

verbrachte

Feuchtwiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen, die noch typische Arten dieser Kulturbiotop aufweisen, sollen durch geeignete Maßnahmen wieder einer regelmäßigen Nutzung zugeführt werden;

die

Halbtrocken- und Trockenrasen sollen mit Schafen und Ziegen beweidet werden. Die Beweidung soll entsprechend einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten und regelmäßig fortzuschreibenden Weideplan durchgeführt werden;

das

Niederungsgrünland soll vorrangig durch Mahd genutzt werden. Eine Beweidung sollte sich auf den zweiten Aufwuchs beschränken;

Bewirtschaftung sowie Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen der Teichanlagen sollen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, vorzugsweise im Rahmen eines Pflege- oder Unterhaltungsplans;

zum Schutz von

Röhrichbrütern wie dem Drosselrohrsänger und der Rohrweihe soll die wasserseitige Schilfmahd in den Teichen nur in der Zeit vom 15. August eines jeden Jahres bis zum 1. März des Folgejahres durchgeführt werden. Dabei sollen spätsommerliche Schlafplätze von Kleinvögeln wie dem Star geschont werden;

zum Erhalt von

Reproduktionsmöglichkeiten der Rotbauchunke und anderer bedrohter

Amphibienarten soll jährlich mindestens einer der bewirtschafteten Teiche für die Aufzucht von einjährigen Friedfischen genutzt werden;
zum Schutz von
Röhrichtbrütern, Watvögeln, Amphibien, wassergebundenen Wirbellosenarten sowie der Gewässervegetation sollen Teiche, die nicht mit Fischbrut besetzt werden, im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. September durchgängig bespannt sein;
die
landwirtschaftliche Bewirtschaftung in den Randzonen und der näheren Umgebung des Naturschutzgebietes soll möglichst außerhalb des Wanderungsgeschehens der Rotbauchunke in der zweiten Aprilhälfte und im August eines jeden Jahres erfolgen und die Äcker sollen möglichst pfluglos bewirtschaftet werden;
es sollen
geeignete Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information geschaffen werden.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID212302 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212302/6>